

An die
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
z.H. Sarah Bucher

6700 Bludenz

Dornbirn, am 16. November 2015

Zahl: II-6002-2011/0030

Betreff: Agrargemeinschaft Maisäß-Ausschlag Gweil und Agrargemeinschaft Alpe
Außergweil; Errichtung eines Alpweges nach Außergweil in St Gallenkirch;

Stellungnahme:

Wie schon in der mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2015 ausgeführt, steht für uns außer Zweifel, dass durch die Errichtung des geplanten Alpweges schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Interessen der Natur und Landschaft entstehen. Durch die baulich massiven Eingriffe in einem weitgehend naturbelassenen Großraumbiotop würden irreversible und nicht ausgleichbare Schäden entstehen.

Das heißt, das öffentliche Interesse am Naturschutz wiegt in diesem Umfeld besonders schwer. Entgegen der Einschätzung der AntragstellerInnen ist im amtlichen und nichtamtlichen Naturschutz durchaus seit langem bekannt, dass auch Kulturlandschaften erhaltenswert sind.

Es muss aber jeweils im Einzelfall abgewogen werden welche Interessen im Vordergrund stehen, d.h. ob, Kultur- oder Naturlandschaft Priorität haben sollen. Da das Großraumbiotop Gweil-Sarotla zusammen mit dem angrenzenden

Großraumbiotop Hora in Tschagguns das letzte große und kaum erschlossene Naturgebiet darstellt, und einer der wenigen Räume ist, die sich noch als Lebensraum für große Tierarten eignen, ist es m.E. logisch, dass hier die natürliche Entwicklung im Vordergrund stehen sollte. Darauf wurde im naturschutzfachlichen Gutachten ausführlich und schlüssig hingewiesen, ebenso wird in den Empfehlungen des Biotopinventars klar die Entrichtung eines Naturschutzgebietes gefordert, wobei eine angepasste und traditionelle Nutzung wie bisher durchaus nicht ausgeschlossen wird.

Mit einem „radikalen“ Naturschutz, wie von den AntragstellerInnen vermutet, hat dies nichts zu tun – es geht vielmehr darum, jeweils die bedeutendsten Werte eines Gebietes zu erkennen, zu erhalten und zu entwickeln.

Zudem muss die zukünftige zu erwartende Nutzung ebenfalls in die Beurteilung **einbezogen werden, und dazu stellte der Naturschutzsachverständige zu Recht fest**, dass bei einer Intensivierung der Nutzung und Modernisierung der Gebäude ebenfalls negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dies trifft verstärkt auch für das Maisäß Gweil zu, wo nach meinem Wissen alle Gebäude ausschließlich für Freizeit Zwecke genutzt werden.

Da die Interessen des Naturschutzes hier als besonders bedeutend einzustufen sind, müssten auch besonders schwerwiegende andere öffentliche Interessen nachgewiesen werden, um eine Bewilligung zu rechtfertigen.

Davon ist aber nach dem bisherigen Verfahrensgang nicht viel zu erkennen:

Die **forstliche Nutzung** ist offensichtlich untergeordnet, wie schon an dem Erfordernis einer Rodungsbewilligung für die gesamte Trasse erkennbar ist. (laut der Stellungnahme des Vertreters der ABB in der letzten mündlichen Verhandlung soll dennoch der Abschnitt bis zum Gweilmaisäß als Forststraße gefördert werden – hier besteht offensichtlich ein gewisser Widerspruch).

Im forstfachlichen Gutachten wird die Erteilung einer Rodungsbewilligung als vertretbar gesehen, weil die Straße auch positive Effekte habe, es wird aber auch deutlich auf die negativen Auswirkungen hingewiesen, etwa Destabilisierung der neu entstehenden Bestandesrändern, durch die die Gefahren von Sturmwürfen und Borkenkäfergefahr in den Nachbarbeständen merklich zunehmen.

Von forsttechnischen Dienst der **Wildbach- und Lawinerverbauung** wurde im Schreiben vom 29.10.2015 festgehalten, dass das Projekt sowohl für die Verbauung der Gweillawine als auch für das flächenwirtschaftliche Projekt Kreuzgasse notwendig sei, und zwar für die Transporte von Arbeitern und Material als auch für die spätere Wartung und Pflege.

Allerdings wurde diese Notwendigkeit in dem Schreiben nicht weiter begründet. Es wurde auch nicht auf Bescheid vom 04.01.2013 (Zahl: BHBL-II-3002-2008/0059) eingegangen, in dem auch der Ausbau einer Zufahrt bis zur Alpe Innergweil enthalten ist - offenbar unter der Annahme, dass diese Erschließung für die Errichtung und Wartung ausreichend sei. Nach unserem Wissen wurde in diesem Verfahren von der WLV jedenfalls nicht vorgebracht, dass diese Erschließung nicht ausreichend oder nicht zumutbar sei.

Bei einer Vorbesprechung auf der BH Bludenz am 13. 1. 2012 stellte der Vertreter der

WLV fest, dass beide Projekte in diesem Bereich („Gweillawine“ und „Kreuzgasse“) nicht von höchster Priorität seien, und dass der Zeitpunkt des Baubeginns daher noch nicht bekannt sei.

Was die Interessen der **Alpwirtschaft** betrifft, ist nachvollziehbar, dass durch eine Wegerschließung die Bewirtschaftung der Alpe erleichtert würde. Allerdings kann auch das eingeholte alpwirtschaftliche Gutachten die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Wegebaus nicht klar bestätigen. Es wird darauf verwiesen, dass der Wunsch nach einem zeitgemäßen Weg „verständlich“ sei, dass aber eine Aktivierung als Sennalpe auch nach einem Wegebau nicht sicher sei, da erfahrungsgemäß ein Neubeginn kaum mehr erfolge, wenn die Milchkuhhaltung einmal aufgegeben wurde. Abschließend wird im Gutachten auf das ungünstige Kosten-Nutzen-Verhältnis verwiesen und festgehalten, dass nur unter der Voraussetzung, dass „durch viele Beteiligte und speziell durch die Beteiligung der WLV eine tragbare finanzielle Belastung für alle gefunden werden kann“ das Projekt aus alpwirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt werde.

Aus Naturschutzsicht ist es im Übrigen nicht richtig, dass die Umwandlung der Kulturlandschaft in eine Naturlandschaft negative Auswirkungen hätte, wie im alpwirtschaftlichen Gutachten angemerkt wird. Es trifft zwar in vielen Fällen zu, dass die Alpbewirtschaftung „einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und zum Schutz vor Naturgefahren“ leistet, aber in diesem Fall sind aus naturschutzfachlicher Sicht – wie ausgeführt – andere Faktoren, wie Natürlichkeit, Ursprünglichkeit und Ungestörtheit wichtiger.

Um diese verschiedenen Zielsetzungen inklusive der Rolle der Alpwirtschaft in diesem Gebiet abzustimmen, wäre es meines Erachtens erforderlich ein Konzept für eine optimale Entwicklung dieses Gebiets zu erstellen – wie schon im Jahr 2007 anlässlich des Vorgängerprojekts gefordert.

Ein solches Konzept wäre auch im Hinblick auf die sinnvolle, sparsame und zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel erforderlich, um die Ressourcen im Sinne des Gesamtwohls am besten einzusetzen.

Falls die Behörde wider Erwarten dennoch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erschließung der Alpe erkennen sollte, ist es immer noch erforderlich, gemäß § 35 Abs. 2 GNL zu prüfen, ob dieses Ziel auch mit verträglicheren Mitteln erreicht werden kann. Für die Errichtung der Verbauung „Gweillawine“ ist mit der bewilligten Erschließungsvariante eine zumutbare Alternative offensichtlich gegeben – sonst hätte die Verbauung mit dieser Erschließung gar nicht bewilligt werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Lins